

42.1 – 1711.1

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den
Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Biogasanlage auf den
Grundstücken Fl.-Nrn. 143, 144 und 149 der Gemarkung Brunn, Markt Heiligenstadt i.
OFr.;**
Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG

Die Bioenergie Igel GbR betreibt auf den Betriebsgrundstücken Fl.-Nrn. 143, 144 und 149 der Gemarkung Brunn, Markt Heiligenstadt i. OFr. eine Biogasanlage. Die Anlage ist in ihrem Bestand bereits immissionsschutzrechtlich genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 04.01.2019 (Az. 42.1-1711.1).

Mit Vorlage von Antragsunterlagen beim Landratsamt Bamberg am 12.04.2023 beantragt die Bioenergie Igel GbR die wesentliche Änderung des Betriebs der Biogasanlage. Antragsgegenstände sind die Inputerhöhung und die damit einhergehende Steigerung der Gasproduktion.

Da gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG die Pflicht zur Feststellung besteht, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 29. August 2023
Landratsamt Bamberg
Fachbereich 42.1 Umweltschutz

gez.
Linse